

# Mitarbeiterbeteiligungen – quo vadis?

Per 1. Januar 2021 sind in der Schweiz Änderungen in der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft getreten. Der steuerfreie Kapitalgewinn von Mitarbeiteraktionären wird erheblich eingeschränkt.

Das Mitarbeiter durch eine Beteiligung am Arbeitgeberunternehmen und damit unmittelbar am Erfolg des Unternehmens beteiligt werden, hat eine lange Tradition. Mit Mitarbeiterbeteiligungen werden die Verbundenheit der Mitarbeiter zum Unternehmen und deren Motivation zu guten Leistungen verstärkt.

## MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Anders als bei blossen Bonusmodellen (unechte Mitarbeiterbeteiligungen, Phantom Stocks), wo eine Kompensation ausschliesslich in Bargeld erfolgt, erhalten die Mitarbeiter bei echten Mitarbeiterbeteiligungsmodellen eine Beteiligung am Unternehmen. Regelmässig werden dabei zunächst Optionen zugeteilt. Mitarbeiter erhalten Optionen im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans (Employee Stock Option Plan, ESOP) regelmässig unentgeltlich. Zudem wird der Ausübungspreis (exercise price) oft tief angesetzt. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, können die Mitarbeiter die Option ausüben, das heisst diese unter Bezahlung des Ausübungspreises in Beteiligungen (z. B. Aktien) wandeln. Dabei werden die Mitarbeiter – wie ein Finanzinvestor – eine Option nur dann ausüben, wenn der Ausübungspreis unter dem Wert der Aktie liegt.

## STEUERLICHE GRUNDLAGEN

In der Schweiz sind private Kapitalgewinne steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DGB und Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG). Wird eine Aktie zu einem tiefen Preis gekauft und später zu einem höheren Preis verkauft, ist der Kapitalgewinn steuerfrei. Im Bereich der echten Mitarbeiterbeteiligungen gibt es bei diesem Grundsatz jedoch gewisse Ausnahmen.

Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sind seit 2010 in Art. 17a ff. DBG und Art. 7c ff. StHG geregelt (die Regelungen in den kantonalen Steuergesetzen entsprechen im Wesentlichen den Regeln von DBG und StHG). Die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist im Kreisschreiben 37 festgehalten, die aktuelle Version datiert vom 30. Oktober 2020 und ist ab dem 1. Januar 2021 gültig.

In der Verordnung über die Bescheinigungspflichtigen bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV) sind konkrete Details, wie Mitarbeiterbeteiligungen zu dokumentieren und auf dem Lohnausweis zu vermerken sind, festgehalten. Die Praxis dazu hat die ESTV im Kreisschreiben Nr. 37a, Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin, vom 4. Mai 2018 festgehalten.

## BISHERIGE BESTEUERUNG

Steuerlich werden Mitarbeiterbeteiligungspläne erst in dem Zeitpunkt relevant, wo eine Option ausgeübt wird. Allfällige Vestingregeln spielen keine Rolle. Liegt der Ausübungspreis im Zeitpunkt der Ausübung der Option unter dem Verkehrswert der Aktie, erzielt der Mitarbeiter einen geldwerten Vorteil. Dieser geldwerte Vorteil ist in dem Zeitpunkt, wo die Option ausgeübt wird, einkommenssteuerpflichtig.

## AUSWIRKUNGEN DER SPERRFRIST AUF DIE BESTEUERUNG

**Basis:** 100 %  
**Diskont pro Jahr:** 6 %

SPERRFRIST (JAHRE)	DISKONT/EINSCHLAG	REDUZIERTER VERKEHRSWERT
1	5.660 %	94.340 %
2	11.000 %	89.000 %
3	16.038 %	83.962 %
4	20.791 %	79.209 %
5	25.274 %	74.726 %
6	29.504 %	70.496 %
7	33.494 %	66.506 %
8	37.259 %	62.741 %
9	40.810 %	59.190 %
10	44.161 %	55.839 %

Regelmässig gibt es jedoch gerade für Start-up-Unternehmen keinen Marktpreis, da deren Aktien nicht an einer Börse oder frei gehandelt werden. In vielen Kantonen ist es daher üblich, dass die Bewertung von Mitarbeiteraktien mit der zuständigen Steuerbehörde besprochen wird und man sich auf eine für den vorliegenden Fall passende Bewertungsformel und den sogenannten Formelwert einigt.

Oft sind Mitarbeiteraktien nach dem Erwerb durch die Mitarbeiter nicht sofort frei verkäuflich, sondern unterliegen Sperrfristen (der Verkauf ist für einen bestimmten Zeitraum untersagt, regelmässig zwischen 1 und 10 Jahren). Solche Sperrfristen reduzieren den Wert einer Aktie. Steuerlich wird dies mit einem Einschlag von sechs Prozent pro Jahr berücksichtigt (maximal für 10 Jahre). Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens ist dann nur der reduzierte Verkehrswert massgeblich. Das folgende Beispiel zeigt, wie sich das steuerbare Einkommen mit zunehmender Länge der Sperrfrist reduziert.

Verkauften die Mitarbeiter die Aktien (nach Ablauf der Sperrfrist), realisierten diese bisher einen steuerfreien Kapitalgewinn. Der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns entsprach der Differenz zwischen dem Verkehrswert (bzw. Formelwert) im Zeitpunkt des Erwerbs der Aktie und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung.

## AKTUELLE SITUATION

Mit der Überarbeitung des Kreisschreibens Nr. 37 wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 verschiedene Änderungen eingeführt, die sich im Ergebnis negativ auf den bisher regelmässig steuerfreien Kapitalgewinn auswirken. Zunächst ist erfreulich, dass im Kreisschreiben der Formelwert präzisiert wurde. Neu werden explizit die Regelungen des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008 (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) als Möglichkeit erwähnt. Diese Regeln (im Wesentlichen die Praktiker-Methode) sind einfach anzuwenden.

Ebenfalls erfreulich ist die Klarstellung, dass Gründeraktien (d. h. Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft erworben werden) nicht als Mitarbeiterbeteiligungen gelten.

Leider wurde als wesentliche Neuerung auch festgehalten, dass durch Mitarbeiteraktien realisierte Kapitalgewinne (z. B. Verkauf bei einem Trade Sale oder Börsengang) dann nicht mehr steuerfrei sind, wenn

- die Bewertung beim Erwerb auf einem Formelwert basierte (d. h. nicht dem vom Dritten, z. B. Finanzinvestor, bezahlten Preis entsprach) und
- ein Verkauf innert fünf Jahren seit Erwerb der Aktie erfolgt.

Zur Begründung wird angeführt, dass in einem solchen Fall eine veränderte Bewertungsmethodik beziehungsweise ein Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip erfolge. Der daraus erzielte Wertzuwachs sei als Einkommen zu versteuern (mit allen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen). Dieser zu besteuern Wertzuwachs wird regelmässig als «Übergewinn» bezeichnet. Diese Regelung (bisher aus dem Kanton Zürich bekannt) soll nun die unterschiedlichen Praxen der Kantone vereinheitlichen.

## FAZIT UND KONSEQUENZEN

Die mit der neuen Version des Kreisschreibens eingeführte Beschränkung des steuerfreien Kapitalgewinnes für Mitarbeiterbeteiligungen ist bedauerlich. Sie macht echte Mitarbeiterbeteiligungen für Mitarbeiter steuerlich weniger interessant und stellt diese im Ergebnis gerade bei Start-up-Unternehmen regelmässig unechten Mitarbeiterbeteiligungen gleich. Steuerfreie Kapitalgewinne aus Mitarbeiterbeteiligungen sind nur noch dann möglich, wenn zwischen dem Erwerb und Verkauf der Beteiligung eine Frist von mindestens fünf Jahren liegt.

Mitarbeiterbeteiligungen werden sehr oft von Start-up-Unternehmen verwendet. Diese müssen die Liquidität schonen und können keine hohen Löhne bezahlen. Für solche Unternehmen sind fünf Jahre eine lange Zeit, die viele gar nicht überstehen. In einem Konkurs verlieren Mitarbeiteroptionen jeglichen Wert. Ein Mitarbeiter, der im Rahmen eines Beteiligungsplans Optionen erhält und dafür einen tieferen Lohn in Kauf nimmt, trägt das volle Verlustrisiko. Tritt der Erfolgsfall dann innert fünf Jahren ein, erfolgt eine volle Besteuerung. Möchten Mitarbeiter eines Start-up-Unternehmens einen steuerfreien Kapitalgewinn realisieren, müssen sie wohl schon in einem sehr frühen Zeitpunkt die Optionen ausüben. Mit der heutigen Lösung wird das damit zusammenhängende Risiko steuerlich nicht ausreichend gewürdigt. Soweit es darum ging, einen Missbrauch zu verhindern, hätte auch eine viel kürzere Haltefrist (zum Beispiel ein Jahr) gereicht.

Zudem sind viele Probleme nicht abschliessend gelöst. Die Qualifikation des Kaufpreises als Lohn führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden müssen. Regelmässig stammt der Kaufpreis jedoch von einem Dritten. Die Sozialversicherungsbeiträge (und gegebenenfalls auch Quellensteuern) sind jedoch von der Unternehmung abzurechnen. Dies ist in der Kaufpreismittlung zu berücksichtigen und kann in der Praxis dazu führen, dass ein Teil des Kaufpreises für das Unternehmen (Target) diesem als Liquidität zur

«Wert CHF 100'000» Steuerbares Einkommen:
94'340
89'000
83'962
79'209
74'726
70'496
66'506
62'741
59'190
55'839

Bezahlung von Quellensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen zur Verfügung gestellt werden muss. Soweit der Verkauf durch eine Einmalzahlung abgegolten wird, bedeutet das für die Unternehmen zwar Mehraufwand, ist aber regelmässig lösbar.

Schwieriger wird es, wenn das Kaufpreismodell Meilensteine enthält und gestaffelte Zahlungen beinhaltet. Je nachdem sind die Empfänger dann ehemalige Mitarbeiter und wohnen unter Umständen gar nicht mehr in der Schweiz. Da gerade bei solchen Modellen unklar ist, ob, wann und in welcher Höhe weitere Kaufpreistranchen bezahlt werden, ist eine vorgängige Abrechnung mit den Steuer- und Sozialversicherungsbehörden regelmässig nicht opportun.

Abgesehen von den obigen eher praktischen Punkten ist aus formeller Hinsicht störend, dass die neue Praxis eine Rückwirkung hat. Betroffen sind nicht nur Mitarbeiterbeteiligungen, die ab dem 1. Januar 2021 zugeteilt/ausgeübt werden, sondern alle Beteiligungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Verkauf erworben wurden (auch wenn dies vor 2021 war). Zudem wurden die betroffenen Mitarbeiterbeteiligungen allesamt bereits im Zeitpunkt der Ausübung von der Einkommenssteuer erfasst.

Immerhin bleibt den Kantonen immer noch ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Bewertung von Start-up-Unternehmen. Somit können die kantonalen Steuerbehörden steuern, wie und ob sie in ihrer Praxis den noch vorhandenen Spielraum des revidierten Kreisschreibens Nr. 37 für attraktive und international wettbewerbsfähige Lösungen für die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen von Start-up-Unternehmen einsetzen werden. Damit die Schweiz weiterhin innovativ bleiben kann, muss sie gute (steuerliche) Rahmenbedingungen bieten. Die letzte Anpassung des Kreisschreibens ist diesbezüglich leider ein Schritt in die falsche Richtung.



ZUM AUTOR

**Daniel Dillier**

Advokat, dipl. Steuerexperte, TEP

Ludwig + Partner AG  
St. Alban-Vorstadt 110 · 4052 Basel  
E: info@ludwigpartner.ch  
www.ludwigpartner.ch



Durch Mitarbeiteraktien realisierte Kapitalgewinne sind bei bestimmten Bedingungen nicht mehr steuerfrei.